

# **Ausführungsbestimmungen für den Weiterbildungsstudiengang Master of Advanced Studies in Schulmanagement (MAS SM) der Pädagogischen Hochschule Luzern**

vom 6. Juli 2017 (Stand 1. März 2022)

*Der Prorektor Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern,*

gestützt auf Art. 21 Abs. 2 des Studienreglements über die Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern (PH-Weiterbildungsreglement) vom 20. September 2013<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Grundsatz**

Der Weiterbildungsstudiengang Master of Advanced Studies in Schulmanagement (im Folgenden: MAS SM) der Pädagogischen Hochschule Luzern (im Folgenden: PH Luzern) richtet sich nach den massgebenden Reglementen und Richtlinien der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK)<sup>2</sup>, sofern diese im Folgenden nicht ergänzt werden.

### **Art. 2 Umfang des Weiterbildungsstudiengangs**

Der MAS SM umfasst 60 ECTS-Punkte.

### **Art. 3 Ziele**

Die Studierenden des MAS SM werden befähigt:

- a. beruflich relevante Haltungen, persönliche Theorien, Führungsgrundsätze und Modelle differenziert zu reflektieren,

---

<sup>1</sup> SRL Nr. 516b

<sup>2</sup> Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Zusatzausbildungen für den Lehrberuf vom 17. Juni 2004 (Ziff. 4.2.2.7. Erlasssammlung der EDK); Profil für Zusatzausbildungen Schulleitung vom 29. Oktober 2009 (Ziff. 4.2.2.7.3. Erlasssammlung der EDK); Richtlinien für Weiterbildungsmaster (MAS) in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung vom 15. Dezember 2005 (Ziff. 4.2.2.8. Erlasssammlung der EDK). Auf diese Erlasse wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

\* Siehe Tabelle mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

- b. mit anderen Kolleginnen und Kollegen kooperatives Lernen zu gestalten und professionelle Netzwerke aufzubauen und zu fördern,
- c. erworbene Kompetenzen zu verbessern sowie wirksam und dauerhaft in die Führungspraxis zu transferieren,
- d. führungsrelevante Fragestellungen systematisch zu bearbeiten,
- e. biografische Führungserfahrungen und darauf bezogene Entwicklungsperspektiven zu entwickeln,
- f. Strategien zu entwickeln für den Umgang mit Komplexität, Widersprüchen und Belastungen im beruflichen Umfeld sowie die eigenen gesund erhaltenden Kräfte zu stärken. \*

## **Art. 4**    *Aufbau*

Der MAS SM setzt sich aus folgenden Elementen zusammen:

- a. DAS Schulleiterin oder Schulleiter (Pflichtelement)<sup>3</sup>,
- b. CAS Unterrichts- und Schulentwicklung (Pflichtelement)<sup>4</sup>,
- c. Masterstudium Schulmanagement (Pflichtelement).

## **II. Aufnahme in den Weiterbildungsstudiengang**

### **Art. 5**    *Aufnahmevoraussetzungen*

<sup>1</sup> Die Aufnahme in den Weiterbildungsstudiengang MAS SM setzt voraus:

- a. ein EDK- oder SBFI-anerkanntes Lehrdiplom oder einen Hochschulabschluss (Tertiär A),
- b. mindestens fünf Jahre Berufserfahrung im pädagogischen Bereich und
- c. eine Anstellung oder Designation als Schulleiterin oder Schulleiter einer öffentlichen oder privaten Bildungsinstitution oder eine Anstellung als Lehrperson bei Antritt des Weiterbildungsstudiengangs.

<sup>2</sup> Bewerberinnen und Bewerber ohne erforderlichen Ausbildungsabschluss können „sur dossier“ aufgenommen werden, wenn sie einen gleichwertigen und zertifizierten Abschluss vorweisen.

### **Art. 6**    *Anmeldung*

Für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren für den Weiterbildungsstudiengang MAS SM ist eine Anmeldung innerhalb der publizierten Anmeldefrist bei der Abteilung Schulleitung und Schulentwicklung erforderlich.

---

<sup>3</sup> Ausführungsbestimmungen für die Zusatzausbildung Diploma of Advanced Studies Schulleiterin oder Schulleiter (DAS SL) der Pädagogischen Hochschule Luzern. Auf diesen Erlass wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

<sup>4</sup> Ausführungsbestimmungen für den Weiterbildungsstudiengang Certificate of Advanced Studies in Unterrichts- und Schulentwicklung (CAS UESE) der Pädagogischen Hochschule Luzern. Auf diesen Erlass wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

## **Art. 7** *Studienplatzbeschränkung*

<sup>1</sup> Die Anzahl Studienplätze im Weiterbildungsstudiengang MAS SM ist beschränkt.

<sup>2</sup> Haben sich mehr Personen angemeldet als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird die Auswahl der Teilnehmenden, welche die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen getroffen.

## **III. Studienleistungen**

### **Art. 8** *Anerkennung von Vorleistungen*

Vorleistungen können auf Gesuch hin anerkannt werden, wenn sie gleichwertig zu den erforderlichen Studienleistungen des Weiterbildungsstudiengangs MAS SM der PH Luzern sind. Mindestens 40 ECTS-Punkte müssen an der PH Luzern erbracht werden.

### **Art. 9** *Studienteile und Module sowie Umfang*

<sup>1</sup> Für den angestrebten Abschluss MAS SM müssen folgende Studienteile und Module absolviert werden:

- a. DAS Schulleiterin oder Schulleiter (DAS SL; Pflichtelement),
- b. CAS Unterrichts- und Schulentwicklung (CAS UESE; Pflichtelement),
- c. Masterstudium Schulmanagement (Pflichtelement). Das Masterstudium besteht aus folgenden Modulen:
  - Modul „Leiten, Gestalten und Entwickeln“, \*
  - Modul „Masterarbeit und Kolloquium“.

<sup>2</sup> Für den erfolgreichen Abschluss der Module des Masterstudiums Schulmanagement werden ECTS-Punkte in folgendem Umfang vergeben:

- a. Modul „Leiten, Gestalten und Entwickeln“: 5 ECTS-Punkte, \*
- b. Modul „Masterarbeit und Kolloquium“: 10 ECTS-Punkte. \*

<sup>3</sup> Für die Vergabe von ECTS-Punkten für die Studienteile DAS SL und CAS UESE sind die entsprechenden Ausführungsbestimmungen massgebend.

### **Art. 10** *Inhalt und Lehrveranstaltungsformen eines Studienteils oder Moduls*

<sup>1</sup> Der Inhalt und die Lehrveranstaltungsformen der Studienteile DAS SL und CAS UESE sind in den massgebenden Ausführungsbestimmungen festgelegt.

<sup>2</sup> Der Inhalt und die Lehrveranstaltungsformen der Module des Masterstudiums Schulmanagement werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. \*

## **Art. 11** *Leistungsnachweise*

<sup>1</sup> Die zu erbringenden Leistungsnachweise in den Studienteilen DAS SL und CAS UESE sind in den massgebenden Ausführungsbestimmungen festgelegt.

<sup>2</sup> Im Masterstudium Schulmanagement sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

- a. im Modul „Leiten, Gestalten und Entwickeln“: Präsenznachweis, \*
- b. im Modul „Masterarbeit und Kolloquium“: Masterarbeit und Präsentation im Kolloquium.

## **Art. 12** *Masterarbeit*

<sup>1</sup> Mit der Masterarbeit werden Kompetenzen ausgewiesen, die im Studiengang erworben worden sind. Ausgangspunkt bildet eine für den Studiengang relevante Fragestellung. Die Masterarbeit ist in Einzelarbeit zu verfassen.

<sup>2</sup> Sie wird mit „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“ bewertet.

## **Art. 13** *Präsenzpflicht und Absenzen*

<sup>1</sup> Für die Kontaktveranstaltungen eines Moduls besteht eine Präsenzpflicht von 80%.

<sup>2</sup> Wer die Präsenzpflicht aus wichtigen Gründen nicht einhalten kann, hat die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter umgehend zu informieren und einen entsprechenden Nachweis zu erbringen (beispielsweise durch ein Arztzeugnis). Liegt ein wichtiger Grund vor, muss die Abwesenheit durch eine Kompensationsleistung ausgeglichen werden.

<sup>3</sup> Besteht kein wichtiger Grund für das Nichteinhalten der Präsenzpflicht, gilt das Modul als nicht bestanden.

## **Art. 14** *Titel*

Der verliehene Titel lautet „Master of Advanced Studies Pädagogische Hochschule Luzern in Schulmanagement“ (MAS PH Luzern).

## **IV. Schlussbestimmungen \***

### **Art. 14a** \* *Übergangsbestimmung der Änderung vom 1. März 2022*

Für Studierende, die ihr Studium vor dem 1. März 2022 aufgenommen haben, gelten die Ausführungsbestimmungen in der Fassung vom 1. September 2020.

### **Art. 15** *Inkrafttreten*

Die Ausführungsbestimmungen treten am 1. August 2017 in Kraft.

Anhang ... \*

## Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
06.07.2017	01.08.2017	Erlass	Erstfassung
---	01.09.2020	Anhang (Personalwechsel)	geändert
15.02.2022	01.03.2022	Art. 3 Unterabs. f; Fussnoten 3 und 4; Art. 9 Abs. 1c, Abs. 2a und 2b; Art. 10 Abs. 2; Art. 11 Abs. 2a; IV. Titel	geändert
15.02.2022	01.03.2022	Art. 14a	eingefügt
15.02.2022	01.03.2022	Anhang (Modulbeschreibungen werden neu getrennt von Ausführungsbestimmungen geführt)	aufgehoben